

RS OGH 2004/4/28 3Ob32/04h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2004

Norm

MRG §42 Abs4

Rechtssatz

§ 42 Abs 4 MRG gewährt den in der Wohnung verbliebenen Familienangehörigen des Mieters nach dessen Auszug keinen eigenen Schutz vor einer Exekution, weil sie ihr Benützungsrecht nur vom Mieter ableiten und dieser selbst keinen Schutz nach § 42 Abs 4 MRG mehr beanspruchen könnte. Nur die zumindest noch bei Bewilligung der Exekution mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind nach § 42 Abs 4 MRG geschützt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 32/04h
Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 32/04h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118938

Dokumentnummer

JJR_20040428_OGH0002_0030OB00032_04H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at